



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An alle

- staatlichen Schulen in Bayern
- staatlichen Schulämter
- Regierungen
- Ministerialbeauftragten für die Realschulen,
Gymnasien sowie Berufliche Oberschule

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5- M2102-1b.74525

München, 08.02.2018
Telefon: 089 2186-0

Handreichung
Rechtliche Hinweise zur Annahme von Zuwendungen, insbesondere
Spenden und Sponsoringleistungen, an Schulen

Anlagen: Abdrucke einschlägiger Schreiben des Staatsministeriums und
Auszug VV-Beamtr

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich wiederkehrender Anfragen zum Umgang mit Spenden und Sponsoringleistungen an Schulen sieht sich das Staatsministerium veranlasst, allgemeine Hinweise zu geben und die Inhalte der bisherigen Schreiben zu diesem Thema zusammenfassend darzustellen. Die Hinweise können angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Fallkonstellationen nicht abschließend sein. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Annahme von Zuwendungen und der Durchführung von Sponsoringmaßnahmen ist eine Ermessensentscheidung, die aufgrund einer Gesamtbetrachtung und -abwägung der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände zu treffen ist. Bereits geringfügige Änderungen des zugrundeliegenden Sachverhalts können eine abweichende Bewertung erforderlich machen. Das

Staatsministerium wird auch künftig zu aktuellen Fallkonstellationen, von denen es Kenntnis erlangt, Stellung nehmen, wenn es geboten erscheint.

A. Inhaltsverzeichnis

1. Begrifflichkeiten / Abgrenzungen

2. Feststellen des Zuwendungsempfängers

3. Dienstpflichten und strafrechtliche Sanktionen

3.1 Vorschriften des Beamtenrechts und Tarifrechts

3.2 Erlaubnisnormen für die Annahme von Zuwendungen

4. Schulrechtliche Vorgaben

4.1 Grundsatz

4.2 Schulsponsoring

4.3 Verteilung von Druckschriften und Plakaten

4.4 Beteiligung von Schulen an Spendenaufrufen

5. Einzelthemen

5.1 Schulfotografie

5.2 Freiplätze und Vergünstigungen

5.3 Reisekosten

5.4 Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen externer Anbieter

B. Hinweise im Einzelnen

1. Begrifflichkeiten / Abgrenzungen

- **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).
- Unter **Werbung** sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierten Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation) der Unternehmen oder Privatpersonen dienen. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.
- **Spenden** sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Die Spenderin/der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- **Mäzenatische Schenkungen** sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

(Quelle: Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie - SponsR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. September 2010, (AllMBl. S. 239))

2. Feststellen des Zuwendungsempfängers

Da eine Schule selbst nicht rechtsfähig ist, ist bei jeder Form der Zuwendung „an die Schule“ zu bestimmen, wem die Zuwendung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Bei allen staatlichen Schulen stehen dahinter der Freistaat Bayern als Träger des Personalaufwands und eine kommunale Gebiets-

körperschaft oder der Freistaat Bayern selbst als Träger des Schulaufwands. Bei den staatlichen Heimschulen, den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und von Förderlehrern und der Landesschule für Körperbehinderte beispielsweise trägt der Freistaat Bayern sowohl den Personal- als auch den Schulaufwand. Bei kommunalen Schulen und privaten Schulen sind die Kommune bzw. der private Schulträger einheitlich zuständig für Personal- und Schulaufwand.

Wird eine Zuwendung mit einer Zweckbindung gewährt, so richtet sich die rechtliche Zuordnung nach dem festgelegten Zweck. Bei Zweckbindungen zugunsten des Schulhauses, der Schulausstattung oder der Sachmittel der Schule (was der Regelfall ist), ist die Spende der Sphäre des Schulaufwandsträgers zuzurechnen. Bei Spenden für personalbezogene Zwecke (z.B. Aufstockung des Reisekostenbudgets für Lehrkräfte bei Schülerfahrten, Fortbildungen) wäre hingegen der Personalaufwandsbereich berührt. Handelt es sich um eine Spende ohne Zweckbindung, ist davon auszugehen, dass die Zuwendung allgemein zur Mehrung des Schulvermögens dienen soll und daher der Schulaufwandsträger als Zuwendungsempfänger anzusehen ist.

Der Elternbeirat ist Organ der Schule und – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig. Er kann daher im rechtlichen Sinn nicht selbst Empfänger von Spenden sein. Bei der Frage, welcher Rechtsperson die Spenden dann tatsächlich rechtlich zuzuordnen sind, gelten die obigen Ausführungen entsprechend (vgl. auch „Die 6 häufigsten Fragen und Antworten zum Thema Spenden“ auf der Internetseite <https://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/schulfamilie.html>).

Ein Förderverein ist hingegen kein Organ der Schule. Bei einer Spende an einen Förderverein ist daher der Förderverein selbst als Zuwendungsempfänger anzusehen. Sofern die Mitglieder des Elternbeirats entscheiden, einen Förderverein zu bilden, ist auch hier der rechtlich selbständige Förderverein Zuwendungsempfänger. Die Schule erhält die Zuwendung erst in einem zweiten Schritt, wenn der Förderverein entsprechend seinem Sat-

zungszweck die Unterstützungshandlung im Verhältnis zur Schule veranlasst. Es schließt sich dann die o.g. Differenzierung nach Spenden mit bzw. ohne Zweckbindung an.

3. Dienstpflichten und strafrechtliche Sanktionen

3.1 Vorschriften des Beamtenrechts und des Tarifrechts

Zu beachten sind § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamStG), § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Bestimmungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR), Abschnitt 9 Nr. 3:

„Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 BeamStG dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.“

Diese Vorgabe gilt auch für an private Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke zugeordnete beamtete Lehrkräfte.

Welche Dienstbehörde im o.g. Sinn für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, ergibt sich aus der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, StMBW-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 556). Gemäß § 2 Abs. 3 ZustV-KM werden

- den Staatlichen Schulämtern für die Grundschulen und Mittelschulen,
- den Schulleitern der staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke,
- den staatlichen Schulleitern an den privaten Förderschulen und Schulen für Kranke für das staatliche Personal sowie

- dem Leiter der Landesschule,
 - dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten und
 - dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- die Befugnis zur Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG) übertragen.

Die Regierungen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) ZustV-KM zuständig für die Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bei staatlichen Lehrkräften, die an Förderschulen und Schulen für Kranke in privater Trägerschaft tätig sind, die von Schulleiterinnen/Schulleitern geleitet werden, die Bedienstete des Privatschulträgers und keine Staatsbeamten sind.

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken an Schulleiterinnen und Schulleiter an Grund- und Mittelschulen sind gemäß § 2 Abs. 3 ZustV-KM die Staatlichen Schulämter. Ansonsten sind für die Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) bis d) ZustV-KM die jeweiligen Ernennungsbehörden zuständig, d.h. die Regierungen für die Schulleiterinnen und Schulleiter an Förderschulen und Schulen für Kranke, das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Schulleiterinnen und Schulleiter an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen, sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L).

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 BeamStG). Beamtinnen oder Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen

lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach § 331 Strafgesetzbuch (StGB) mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die Beamtinnen oder Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils endet, wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG).

Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach §§ 331 und 332 StGB bestraft (vgl. Abschnitt 9, Nr. 3.2.2 VV-BeamtenR).

Eine Tat nach § 331 Abs. 1 StGB ist gemäß § 331 Abs. 3 StGB jedoch nicht strafbar, wenn sich der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde (im Sinne des o. g. § 2 Abs. 3 ZustV-KM) im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamStG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamtinnen oder Beamten unmittelbar oder – z.B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zu Gute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete, Schülerinnen und Schüler bzw. Schulklassen oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt“

tigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

3.2 Erlaubnisnormen für die Annahme von Zuwendungen

Ob eine Zuwendung strafrechtliche Relevanz im Sinne der §§ 331 ff. StGB aufweist, hängt maßgeblich davon ab, ob eine rechtlich nicht erlaubte – regelwidrige – Verknüpfung von Vorteil und Diensthandlung vorliegt. Die Lauterkeit der staatlichen Verwaltung und das hierin gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Amtsträger können nur betroffen sein, wenn die Koppelung sich als rechtswidrig darstellt. Das ist nicht der Fall, wenn sämtliche Anforderungen der jeweiligen Erlaubnisnormen erfüllt sind, die der Vermeidung des Anscheins der Unlauterkeit dienen.

Welche Erlaubnisnormen einschlägig sind, richtet sich danach, wer Empfänger der Zuwendung ist (s.o.):

- Sofern der Freistaat Bayern Zuwendungsempfänger ist, richtet sich die Zulässigkeit der Annahme nach der Sponsoringrichtlinie (SponsR), welche für Spenden, Werbung und mäzenatische Schenkungen entsprechend gilt. Für die Vereinnahmung von Spenden zugunsten von Reisekostenerstattungsleistungen an Lehrkräfte bei Schülerfahrten wurde ein besonderes Verfahren festgelegt (siehe hierzu unten Nr. 5.3).
- In Bezug auf Schulen, deren Schulaufwand von den Kommunen getragen wird, gelten die Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums des Innern für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke. Entsprechendes gilt für Sponsoring an diesen Schulen, wenn die Zuwendung, wie in der Regel, den vom Schulaufwandsträger zu stellenden Schulvermögen zu Gute kommt. Die Handlungsempfehlungen sollen den Kommunen und kommunalen Amtsträgern lediglich eine Hilfestellung im Umgang mit den genannten Zuwendungen geben. Daher besteht keine Verpflichtung zur Anwendung, vielmehr

bleibt dies der Entscheidung der jeweiligen Kommune überlassen. Darüber hinaus bleibt es den Kommunen auch unbenommen, die Sponsoring-Richtlinie oder Teile hiervon anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ergeht die Bitte an Schulen und Elternbeiräte, sich vor der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die den Aufgabenbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers berühren, mit diesem in Verbindung zu setzen und die Zulässigkeit der Annahme zu klären. Die schulrechtlichen Regelungen zu Spenden (vgl. Art. 84 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 26 Bayerische Schulordnung (BaySchO)) bleiben von den zuvor genannten Vorschriften unberührt (siehe hierzu Punkt 4).

Bei Einhaltung folgender Vorgaben wird nach Ansicht des Staatsministeriums keine Strafbarkeit nach § 331 Abs. 1 StGB im Raum stehen:

- Rein formell ist der Dienstherr, vertreten durch die in § 2 Abs. 3 ZustV-KM genannten Behörden, für staatliche Lehrkräfte die für die Erteilung der Genehmigung im Sinne des § 331 Abs. 3 StGB zuständige Behörde.
- Materiell-rechtlich ist die Annahme von Zuwendungen entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums zulässig, wenn zum einen die schulrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 84 BayEUG in Verbindung mit den Vorgaben des § 26 BaySchO eingehalten werden und zum anderen die im Regelfall erforderliche Zustimmung des von der Zuwendung betroffenen Schulaufwandsträgers eingeholt worden ist.

Sinn und Zweck der Regelungen ist es insbesondere, die Annahme von Zuwendungen auszuschließen, wenn der Anschein entstehen könnte, die Behörde bzw. der individuelle Empfänger würden durch die Spende beeinflusst werden. Zur Bewertung dieser Frage wird stets eine Gesamtbetrachtung von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie etwaige rechtliche und tatsächliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Zuwendungsgeberin/dem Zuwendungsgeber und der Begünstigten/dem Begünstigten, welche bei verständiger Würdigung in Zusammenhang mit der Zu-

wendung gebracht werden können, vorzunehmen sein. Vor diesem Hintergrund würde die oftmals vorgeschlagene Vorgabe betragsmäßiger Grenzen für die Zulässigkeit von Zuwendungen bzw. für die Einordnung eines Geschenks als „sozial üblich“ keinen verlässlichen Schutz für die Lehrkräfte darstellen, weil die strafbewehrte unlautere Verknüpfung von Vorteil und Diensthandlung unabhängig von dem Wert der Zuwendung gegeben sein kann.

Folgendes Beispiel möge dies verdeutlichen: Bei einer beispielhaft unterstellten Betragsgrenze von 25 Euro würde ein Geschenk von Schülerinnen und Schülern und Eltern einer Klasse im Wert von 30 Euro zum Schuljahresende, nachdem wichtige Entscheidungen, wie z.B. über den Übertritt bereits unwiderruflich getroffen worden sind, den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, doch wäre eine unlautere Verknüpfung von Vorteil und Diensthandlung nicht unbedingt erkennbar. Die angenommene Höchstgrenze würde damit die Genehmigung der Annahme des Geschenks unmöglich machen.

Andererseits würde ein Elterngeschenk in Höhe von 20 Euro zum Schuljahresbeginn, verbunden mit der erkennbaren Erwartungshaltung der Eltern, dass ihr Kind besondere Aufmerksamkeit durch die Lehrkraft erfährt, zwar die betragsmäßige Höchstgrenze unterschreiten, doch dürfte eine Genehmigung der Annahme gleichwohl nicht erfolgen, da diese Zuwendung mit einer unlauteren Verknüpfung von Vorteil und Diensthandlung verbunden und somit strafrechtlich relevant wäre.

Ob eine rechtswidrige Verknüpfung von Vorteil und Diensthandlung vorliegt, kann daher stets nur anhand der Umstände des Einzelfalls bewertet werden. Von der Vorgabe betragsmäßiger Grenzen wird daher seitens des Staatsministeriums auch weiterhin abgesehen.

Spiegelbildlich zu § 331 StGB bedeutet dies für spendende Eltern oder Fördervereine, dass bei Einhaltung der genannten Vorgaben, d.h. bei Spenden aus rein altruistischen Motiven, welche nicht mit einer Erwartungshaltung in Bezug auf die Dienstausbübung verbunden sind, eine strafrechtliche Relevanz in Bezug auf eine Vorteilsgewährung nach § 333 StGB nicht gegeben sein wird. Da jedoch eine abschließende Bewertung aus-

schließlich den Strafermittlungsbehörden und Gerichten obliegt, kann auch eine von Seiten des Staatsministeriums ggf. vorgenommene strafrechtliche Bewertung keinen Anspruch auf Verbindlichkeit erheben. Aufgrund der zuvor geschilderten Rechtslage ist aber bei Einhaltung der schul- und sponsoringrechtlichen Vorgaben jedenfalls von einer Genehmigungsfähigkeit der Annahme der Zuwendung auszugehen.

In Bezug auf Bewirtungen, die schulischem Personal bei Veranstaltungen oder aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen angeboten werden, wird auf Abschnitt 9 Nrn. 3.1.3.6 bis 3.1.3.8 VV-BeamtenR verwiesen. **Deren Annahme gilt bei Einhaltung der in den Vorschriften genannten Voraussetzungen als genehmigt.**

4. Schulrechtliche Vorgaben

4.1 Grundsatz

Gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule grundsätzlich untersagt (sog. „kommerzielles Werbeverbot“). Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEUG verweist darauf, dass die Schulordnung Ausnahmen im schulischen Interesse insbesondere für Sammelbestellungen regelt. Das Verbot bezieht sich auf die Schule, die hier als institutioneller Begriff verwendet wird. Unzulässig sind die angegebenen Tätigkeiten daher grundsätzlich bei allen schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes.

Von dem Verbot kommerzieller Werbung an Schulen kann nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEUG die Schulordnung Ausnahmen zulassen, die im Folgenden dargestellt werden.

4.2 Schulsponsoring

Eine Ausnahme vom kommerziellen Werbeverbot ist das „Sponsoring“ an Schulen, das unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

§ 26 Abs. 3 BaySchO regelt hierzu: „Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise (z.B. im Jahresbericht oder bei Wettbewerben auf den Wettbewerbsunterlagen) hingewiesen werden. Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. Die Entscheidung wird nach Anhörung des Schulforums getroffen“.

In Bezug auf die Frage, welche Formalien (z.B. Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit dem Sponsor, eventuell bestehende Dokumentationspflichten) eingehalten werden müssen, ist parallel zur Vorgehensweise bei der Vereinnahmung von Spenden zu prüfen, ob der Aufgabenbereich des Schulaufwandsträgers oder der des Personalaufwandsträgers berührt wird. Bezüglich der ersten Fallgruppe (Schulaufwandsträger) ergeht erneut die Bitte an die Schulen (deren Schulaufwand von einer Kommune getragen wird), sich mit dem Schulaufwandsträger ins Benehmen zu setzen, da auch im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen die bereits oben erwähnten Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums des Innern für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke grundsätzlich Anwendung finden. Da diese Handlungsempfehlungen nur Empfehlungscharakter haben (siehe Nr. 3.2), obliegt der jeweiligen Kommune die Entscheidung über deren Anwendung oder von Teilen der Sponsoring-Richtlinie.

Der Aufgabenbereich des Personalaufwandsträgers wird im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen im Wesentlichen berührt sein, wenn es um Zuwendungen für Reisekosten für Lehrkräfte bei Klassenfahrten geht (siehe hierzu Nr.5.3).

Zulässigkeitsvoraussetzungen:

4.2.1 Die Zuwendung muss von erheblichem Umfang sein. Bei Zuwendung eines Bagatellbetrags kann die Förderin/der Förderer zwar genannt werden, die Nennung muss jedoch verhältnismäßig zurückhaltend ausfallen. Die Entscheidung, ob eine Zuwendung im Einzelfall erheblich ist, ist an der

gesamten Situation der betroffenen Schule, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

4.2.2 Die Zuwendung muss die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (Alt. 1) oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglichen (Alt. 2). Die Grenze zwischen wirtschaftlicher Förderung und wirtschaftlicher Abhängigkeit ist dabei strikt zu wahren. Der Sponsor darf keinen Einfluss auf pädagogische und didaktische Inhalte oder auf Personalentscheidungen nehmen. Bei Alt. 1 kommt die Unterstützung von Projekten und Aktivitäten aller Art in Betracht, d.h. auch solche, die letztlich den Freistaat Bayern entlasten, da sie z.B. einen pädagogischen Mehrwert für die Schulen darstellen (z.B. Wettbewerbe – siehe hierzu auch <https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/wettbewerbe.html>). Es ist auch möglich, dass die Zuwendung unmittelbar einen Dritten und dabei nur mittelbar den Freistaat begünstigt. Bei Alt. 2 wird durch die Anschaffung von Gegenständen der Schulaufwandsträger entlastet.

4.2.3 Der Hinweis auf die Sponsoring-Leistung sollte in einer sachlichen und im Vergleich zur sonstigen Wirtschaftswerbung erkennbar gemäßigten Form erfolgen. Welcher Hinweis im Einzelfall als „gemäßigt“ bezeichnet werden kann, wird nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden können.

Zwei dem Bereich des Schulaufwands zuzuordnende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Ein Sponsor stellt der Schule eine gewisse Anzahl von Laptops zur Verfügung. In diesem Fall wäre ein kleiner Aufkleber mit dem Namen des Sponsors auf dem jeweiligen Gerät vertretbar.
- Ein Sponsor übergibt eine Glasvitrine zur Aufbewahrung von Unterrichtsmaterialien oder Ausstellung von Kunstwerken der Schülerinnen und Schüler. Vorstellbar wäre hier das Anbringen eines kleinen Schildes an der Vitrine mit dem Namen des Sponsors.

4.2.4 Sponsoring-Leistungen aus bestimmten, für den Schulbereich besonders kritischen Wirtschaftsbranchen sind nicht zulässig, z.B. von Seiten der Tabakindustrie oder von Produzenten alkoholischer Getränke. Ist ein Sponsor sowohl in einem der genannten Wirtschaftszweige als auch in einem anderen Bereich tätig, z.B. Brauereien, die auch ein erhebliches Sortiment an nichtalkoholischen Getränken führen, so ist entscheidend, ob der Eindruck, dass gerade ein solches Unternehmen sponsert, in den Augen der Schülerinnen und Schüler und der Öffentlichkeit zurücktritt.

Insgesamt obliegt der Schule eine Neutralitätspflicht gegenüber der Privatwirtschaft. Die Entscheidung, ob Sponsoring in einem konkreten Fall an einer bestimmten Schule zugelassen wird, trifft mithin die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums bzw. bei Grundschulen nach Anhörung des Elternbeirats bzw. bei Berufsschulen nach Anhörung des Berufsschulbeirats.

Eine Zuwendung, die sich unter Nutzung von Informationskanälen der Schule direkt an die Schülerinnen und Schüler wendet, kann hingegen nie zulässiges Sponsoring sein, da allein durch das direkte Herantreten an die Schülerinnen und Schüler eine unzulässige Beeinflussung auf diese ausgeübt wird. Davon zu unterscheiden sind Einnahmen, die Schülerinnen und Schüler über eine von ihnen organisierte Verkaufsaktion an der Schule oder über eine Sammelaktion des Fördervereins erhalten, um z.B. die Kosten einer Schülerfahrt insgesamt zu senken.

Mit Schreiben vom 28.01.2016 Nr. II.1-BO4190.1/1/5 riet das Staatsministerium den staatlichen Schulen ferner davon ab, kommerzielle Sponsoring-Dienstleister einzusetzen, die für Schulen bei Unternehmen Gelder zur Anschaffung schulischer Gegenstände einwerben. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Organisation einen nicht unerheblichen Teil der Sponsorengelder für sich selbst einbehalte, was vielfach den Schulen und den Sponsoren, die in der Regel davon ausgingen, dass es sich um eine gemeinnützige Organisation handle, nicht offengelegt werde. Aufgrund dieser Tatsache bestünde die Gefahr, dass der gute Ruf einer Schule Schaden

nehmen könnte. Zudem besteht die Gefahr, dass von einem Sponsoring-Dienstleister Druck auf die Sponsoren zum Nachteil des Rufs der Schule ausgeübt wird.

4.3 Verteilung von Druckschriften und Plakaten:

Eine weitere Ausnahme ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BaySchO die Zulässigkeit der Verteilung von Druckschriften und Plakaten. Hierüber entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Schule kann vor diesem Hintergrund aus pädagogischen Gründen Empfehlungen für bestimmte Lektüren und andere Materialien aussprechen, sofern dabei der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Neutralität des Staates beachtet wird. Bei einer wettbewerbsoffenen Information dahingehend, dass die Lehrkraft bspw. auf Nachfragen von Erziehungsberechtigten über verschiedene pädagogisch empfehlenswerte Zeitschriften informiert, besteht kein Konflikt mit der wirtschaftlichen Neutralitätspflicht des Staates.

Von bloßen Empfehlungen abzugrenzen sind jedoch Fälle der Beteiligung an bestimmten Werbemaßnahmen von Verlagen oder sonstigen Vertriebsunternehmen zur Gewinnung von (Abonnement-)Kunden, die u.U. den Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) erfüllen und daher straf- und dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Würde beispielsweise ein Verlag Lehrkräften in Aussicht stellen, dass bei Gewinnung einer Mindestanzahl von Abonnenten für eine Zeitschrift, die jeweilige Klasse kostenlos bestimmte Produkte aus dem Verlagsprogramm erhalten werde, und die Lehrkräfte zudem dazu auffordern, auch Elternabende oder Elternbriefe zu nutzen, um auf die Zeitschrift hinzuweisen, wenn die Anwerbung über die Schülerinnen und Schüler der Klasse nicht genügend Abonnenten erbringen sollte, so wäre diese Vorgehensweise als strafrechtlich relevant zu erachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) kann die Durchführung von Werbemaßnahmen für Dritte den Tatbestand der Vorteilsannahme auch dann erfüllen, wenn die geforderten oder angenommenen Zuwendungen nicht der Lehrkraft selbst zugutekommen (siehe hierzu oben Nr. 3.1).

4.4 Beteiligung von Schulen an Spendenaufrufen

Schulen sind wiederholt Adressat von Spendenaufrufen verschiedener Unternehmen und Organisationen. Hierbei gilt grundsätzlich:

In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigt werden. Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden (§ 26 Abs. 1 BaySchO).

Bei der Entscheidung durch die Schulleitung ist zu berücksichtigen, dass Sammlungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke nicht mit Sammlungen zu kommerziellen Zwecken vergleichbar sind. Insbesondere ist beim bloßen Sammeln von Geld zu wohltätigen Zwecken auch das Verbot kommerzieller Werbung nicht berührt. Damit können die Schulen für gemeinnützige Sammlungen eigenverantwortlich Ausnahmen vom Sammlungsverbot gewähren.

Rein vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Sammlungen, die dazu dienen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. Adresslisten zu erhalten, sind unzulässig und nicht genehmigungsfähig.

5. Einzelthemen

5.1 Schulfotografie:

Mit Urteil vom 26.05.2011 (Az.: 3 StR 492/10) stufte der Bundesgerichtshof - BGH - folgende Fallkonstellation bzw. Praxis als rechtswidrig ein: Ein Schulfotograf gewährt für die Aufnahme von Klassenfotos in der Schule der Lehrkraft, die die Schulfotoaktion betreut, oder der Schule „als Aufwandsentschädigung“ Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachleistungen, ohne dass eine verwaltungsrechtliche Grundlage (etwa in Form einer Gebührenordnung) vorhanden ist, die es gestatten würde, von einem Fotografen für den organisatorischen Aufwand der Schule anlässlich einer Schulfotoaktion eine Vergütung zu beanspruchen. Vor dem Hintergrund, dass auch in

Bayern keine derartige verwaltungsrechtliche Grundlage besteht, bat das Staatsministerium mit KMS vom 14.11.2011 Nr. II.5-5O4101.2-6a.117555 dafür Sorge zu tragen, dass die Entgegennahme von Zuwendungen im Rahmen von Schulfotoaktionen durch die Schule, durch die Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal unterbleibt, da dies dienst- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Mit KMS vom 24.07.2013 Nr. II.5-5O4101.2-6a.75492 und KMS vom 15.05.2014 Nr. II.5-5O4101.2-6a.52676 wurde weiter ausgeführt, dass sowohl die Einforderung (auch zugunsten eines Dritten) als auch die Entgegennahme von Zuwendungen (auch für Dritte, gleich ob finanzieller oder sächlicher Art) im Rahmen von Schulfotoaktionen durch die Schule, durch die Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal zur Vermeidung möglicher dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen zu unterbleiben habe und daher auch eine Abwicklung von Zuwendungsflüssen über Fördervereine oder sonstige Dritte im Rahmen von Schulfotoaktionen unzulässig sei. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine vergleichbare Gefährdungslage im Übrigen gegeben sei, wenn Fotounternehmen Sponsoringleistungen in der Erwartungshaltung erbringen, dass ihnen der Auftrag zur Durchführung einer Schulfotoaktion erteilt wird.

Schließlich wurden mit KMS vom 10.07.2014 Nr. II.5-5O4101.2-6a.72420 zulässige Formen der Ausgestaltung von Schulfotoaktionen dargestellt: Bei Vergünstigungen, die das Fotounternehmen den Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten als künftigen Vertragspartnern des Unternehmens anbietet (z.B. kostenlose Passbilder), handelt es sich lediglich um eine in Aussicht gestellte Rabattierung, so dass hier nach Ansicht des Staatsministeriums in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft keine strafrechtlich relevante Gefährdungslage für die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Entscheidung über die Zulassung einer Schulfotoaktion besteht. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter darf aber die Gewährung von Rabatten nicht zur Bedingung für die Zulassung eines Fotounternehmens machen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze können auch von einem Fotounternehmen angebotene Schülerschulenausweise bei

Einhaltung bestimmter Voraussetzungen eine zulässige Zuwendung an die Schülerinnen und Schüler darstellen.

5.2 Freiplätze und Vergünstigungen

Vor dem Hintergrund der unter Nr. 5.1 dargestellten Rechtsprechung des BGH werden die mit KMS vom 04.06.2009 Nr. II.5-5P4020-6.54123 und KMS vom 28.10.2009 Nr. II.5-5P4020-6.123603 erteilten Hinweise fortgeschrieben bzw. wie folgt präzisiert:

Bei der Buchung eines Aufenthalts in einer Jugendherberge oder einer vergleichbaren Einrichtung, die ab bestimmten Klassengrößen und bei einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer Freiplätze bzw. vergünstigte Plätze anbietet, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Freiplätze werden von der Einrichtung angeboten und nicht von der Schule eingefordert.
- Die Freiplätze werden im Rahmen der Klassenfahrt in Anspruch genommen, für welche sie gewährt wurden.

Zuvor sollen soweit möglich Vergleichsangebote eingeholt werden und das Ergebnis sowie die Gründe für die Auswahlentscheidung aktenkundig gemacht werden.

Die Freiplätze und Vergünstigungen können

- entweder dazu verwendet werden, die Kosten der gesamten Reise, also für alle Teilnehmer anteilig zu senken oder
- durch Lehrkräfte oder sonstige Begleitpersonen genutzt werden.

Letztere Variante ist aus Gründen der Transparenz grundsätzlich mit dem Schulforum bzw. an Grund- und Förderschulen mit dem Elternbeirat bzw. an Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat abzustimmen.

Eine zulässige Annahme setzt voraus, dass die Vergünstigung nicht personengebunden nur einer bestimmten Lehrkraft angeboten wird. Das Gleiche gilt auch für Zuschüsse des Elternbeirats, eines Fördervereins oder von Dritten.

Bei Beachtung der genannten Voraussetzungen gilt die Annahme der Freiplätze als vom Dienstherrn genehmigt im Sinne von § 331 Abs. 3 StGB. Im Rahmen der Auswahlentscheidung unter mehreren Vergleichsangeboten muss nicht zwangsläufig das für die einzelne Teilnehmerin/den einzelnen Teilnehmer günstigste Angebot angenommen werden, wenn nachvollziehbare Gründe (z.B. günstigere Verkehrsanbindungen) für die Annahme eines mit moderaten Mehrkosten verbundenen Angebots sprechen.

Bedenken in straf- und dienstrechtlicher Hinsicht würde jedoch folgende Konstellation begegnen: Die Schulfamilie entscheidet sich gegen ein Angebot, das bezogen auf die einzelne Teilnehmerin/den einzelnen Teilnehmer billiger ist, jedoch keine Gabe von Freiplätzen beinhaltet zugunsten eines Angebots, das zwar für die einzelne Teilnehmerin/den einzelnen Teilnehmer jeweils teurer ist, jedoch mit der Gewährung von einem oder mehreren Freiplätzen verbunden ist, um diesen oder diese den Lehrkräften oder sonstigen Begleitpersonen zukommen zu lassen.

Daneben ist die Inanspruchnahme von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und Begleitpersonen immer dann möglich, wenn die Vergünstigungen in transparenter Art und Weise und unter denselben Voraussetzungen generell und unabhängig vom konkreten Einzelfall Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen angeboten wird (Bsp.: allgemein gültige Preislisten für Eintrittspreise, generelle Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte oder Gruppen).

Das KMS vom 04.06.2009 Nr. II.5-5P4020-6.54123 und das KMS vom 28.10.2009 Nr. II.5-5P4020-6.123603 werden hiermit aufgehoben.

5.3 Reisekosten

Lehrkräfte haben bei Schülerfahrten im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9.7.2010 „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ Anspruch auf Erstattung von Reisekosten durch den Dienstherrn. Mit KMS vom 11.02.2010 Nr. II.5-5H4000-6.130324 wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, das Reisekos-

tenbudget der jeweiligen Schule durch Spenden eines Fördervereins der Schule, des Elternbeirats oder sonstiger Dritter zu erhöhen. Diese Zuwendungen entlasten in finanzieller Hinsicht den Freistaat Bayern, ihm kommt als Zuwendungsempfänger die Vergünstigung zugute. Mit KMS vom 06.12.2010 Nr. II.5-5H4000-6.82199 und KMS vom 09.06.2011 Nr. II-5H4000-6.56867 wurden Hinweise gegeben, wie die Zuwendungen haushaltsrechtlich vereinnahmt werden und welche Stelle unter welchen Voraussetzungen zuständig für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10 b Einkommenssteuergesetz (EStG) ist.

Mit KMS vom 15.11.2012 Nr. II.1-5O1103/3/12699 wurde mitgeteilt, dass vor der Annahme von Zuwendungen für Reisekosten der Lehrkräfte bei Schülerfahrten der jeweils zuständigen Regierung frühzeitig der Name und die Anschrift des Sponsors, der Betrag der beabsichtigten Spende und der Verwendungszweck (Lehr –und Schülerwanderung) mitzuteilen sei, da nur auf diese Weise sichergestellt werden könne, dass der Sponsor über alle durch die Sponsoring-Richtlinie veranlassten Vorgaben (etwa Einwilligung der Regierung, Zustimmung zur Aufnahme in sog. Sponsoringlisten bzw. –berichten, Abschluss von Sponsoringverträgen bzw. –vereinbarungen) ausreichend informiert wird.

5.4 Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen externer Anbieter

Die Anerkennung von Veranstaltungen als Lehrerfortbildung und die Anrechnung der Teilnahme auf die individuelle Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte obliegt dem Dienstvorgesetzten, das bedeutet dem Schulleiter/der Schulleiterin bzw. dem Staatlichen Schulamt.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Fortbildung genehmigt werden kann, ist neben dem Inhalt der Fortbildung auch der Fortbildungsort und das Ziel der Fortbildung zu berücksichtigen. Ist eine Fortbildung bspw. darauf ausgerichtet, den Einsatz von Produkten eines bestimmten Unternehmens an der Schule zu unterstützen, steht dies im Widerspruch zum Werbeverbot des Art. 84 Abs. 1 BayEUG. Besteht zwischen der eigentlichen Fortbildungsleistung und dem Rahmen ein auffälliges wertmäßiges Missverhältnis (z.B. bei exklusiven Fortbildungsorten im Ausland), kann auch

der Anwendungsbereich der strafbaren Vorteilsannahme (§ 331 StGB) tangiert sein. Die Genehmigung der Fortbildung ist in diesen Fällen – auch zum Schutz der betroffenen Lehrkraft – zu versagen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Ihre Schulart in den jeweiligen Abteilungen des Staatsministeriums zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Leitender Ministerialrat

C. Anlagen:

- Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 13. Juli 2009 (Abschnitt 9 VV-BeamtR)
- Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie - SponsR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. September 2010, Az.: B II 2-G24/10
- Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben; Sponsoringrichtlinie (SponsR) der Bayer. Staatsregierung, KMS vom 02.05.2011 Nr. II.1-5O1103/3/28
- Inanspruchnahme kommerzieller Sponsoring-Dienstleister für die Anschaffung schulischer Gegenstände, KMS vom 28.01.2016 Nr. I.1-BO4190.1/1/5
- Ankündigung zu Neuerungen im Bereich der Schülerfahrten und der Reisekostenabrechnung, KMS vom 11.2.2010 Nr. II.5-5 H 4000-6.130324
- Ab 1.1.2011 geltendes Verfahren bei der Reisekostenerstattung für Lehrkräfte bei Lehr- und Schülerwanderungen (Tit.527 31), KMS vom 06.12.2010 Nr. II.5-5H4000-6.82199
- Verfahren bei der Reisekostenerstattung für Lehrkräfte bei Lehr- und Schülerwanderungen; Möglichkeit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10 b EStG bei Spenden durch private Dritte, KMS vom 09.06.2011 Nr. II.5-5H4000-6.56867
- Sponsoring an Schulen, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben; hier: Zuwendungen bzgl. Reisekosten der Lehrkräfte, KMS vom 15.11.2012 Nr. II.1 – 5 O 1103/3/12699

- Schulfotografie in Bayern; Zuwendungen von Geld-oder Sachleistungen in Verbindung mit Fotoaktionen; KMS vom 14.11.2011 Nr. II.5-5O4101.2-6a.117555

- Schulfotografie; Verhalten bei strafrechtlichen Ermittlungen bzgl. Korruptionsstraftaten, KMS vom 24.07.2013 Nr. II.5-5O4101.2-6a.75492

- Schulfotografie, KMS vom 15.05.2014 Nr. II.5-5O4101.2-6a.52676

- Schulfotografie; zulässige Ausgestaltung einer Schulfotoaktion bei Zuwendungen an die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten, KMS vom 10.07.2014 Nr. II.5-5O4101.2-6a.72420